

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 01.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg beschlossen:

§ 1 *1)

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenverzeichnis

A. Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

1. Benutzung von Reihengrabstätten	
a) für Erwachsene	895,00 €
b) für Kinder	270,50 €
c) für Urnen (Grabfeld für Erdbestattungen)	895,00 €
d) für Urnen (Grabfeld für Urnen)	495,00 €
e) im Rasenfeld mit Gedenkplatte	
Särge:	995,00 €
Urnen	595,00 €
f) im Grabfeld für anonyme Bestattungen:	
Särge:	995,00 €
Urnen:	595,00 €
g) im Urnenwald	
Urnen namensbezogen	895,00 €
Urnen anonym	895,00 €
2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
a) für Erdbestattungen je Jahr und Lagerstelle	45,50 €
b) für Erdbestattungen im Rasenfeld mit Gedenkplatte je Jahr und Lagerstelle	50,50 €
c) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Erdbest.)	45,50 €
d) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Erdbest. im Rasenfeld mit Gedenkplatte)	50,50 €
e) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Urnen)	33,00 €

f) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Urnen im Rasenfeld mit Gedenkplatte)	38,00 €
g) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (im Urnenwald)	55,00 €
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten ist die jeweilige volle Erwerbsgebühr nach Ziffer A 2. je Jahr und Lagerstelle zu zahlen, wenn	
a) durch die Belegung einer Lagerstelle anlässlich einer Folgebelegung, Doppelbelegung oder Wiederbelegung aufgrund der satzungsgemäßen Ruhefrist für diese Belegung die Nutzungsdauer an der Grabstätte überschritten wird, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war	
b) das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten aus sonstigen Gründen verlängert wird.	
4. Für die mehrfache Inanspruchnahme der Lagerstellen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten durch die Bestattung/Beisetzung der Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und Urnen ist zusätzlich zu den Gebühren für den Erwerb bzw. die Verlängerung der Nutzungsrechte zu zahlen:	
a) in Reihengrabstätten: bei Kinderleichen, Tot- und Fehlgeburten, aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	185,50 €
bei Urnen	185,50 €
b) in Wahlgrabstätten: bei Kinderleichen, Tot- und Fehlgeburten, aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	371,00 €
bei Urnen	371,00 €
5. Benutzung von Grabkammern (Stelenanlage Friedhof Kreuzenstein)	
Grabkammer für maximal 2 Urnen	1.865,00 €
Verlängerung je Jahr	35,00 €
B. <u>Bestattungsgebühren</u>	
1. Bereich: Trauerfeier in der Friedhofskapelle (einschl. Benutzung der Leichenkammer, der Orgel, des Glockenturms)	
a) Friedhof „Am Kreuzenstein“	355,00 €
b) Übrige Friedhöfe	280,00 €
Ausnahmen:	
- wird der Feierraum nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ um	219,00 €

Übrige Friedhöfe	173,00 €
- wird die Leichenkammer nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ um Übrige Friedhöfe	105,00 € 85,00 €
- wird die Orgel/das Harmonium nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ um Übrige Friedhöfe	31,00 € 22,00 €
- wird der Kühlraum „Am Kreuzenstein“ oder eine Kühlvitrine benutzt, erhöht sich der Betrag pro Benutzungstag um	30,00 €
Friedhof „Am Kreuzenstein“ Nutzung des Vorraums	60,00 €

2. Bereich: Gebühren für die Bestattung/Beisetzung (einschl. Öffnen und Verfüllen des Grabes, Aufbringen von Kränzen und Schalen, Verwaltungsgebühren)

a) Reihengrab für Erwachsene	560,00 €
b) Reihengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte	560,00 €
c) Reihengrab (anonymes Grabfeld)	560,00 €
d) Kindergrab	230,00 €
e) Urnengrab	207,00 €
f) Urnengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte	207,00 €
g) Urnengrab im Urnenwald	207,00 €
h) Urnengrab (anonymes Grabfeld)	207,00 €
i) Urnengrab im Urnenwald (anonymes Grabfeld)	207,00 €
j) Wahlgrab	560,00 €
k) Wahlgrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte	560,00 €

3. Besondere Zuschläge:

a) Zuschlag, wenn die Trauerfeier auf Veranlassung der Angehörigen an einem Sonnabend vorgenommen wird	153,50 €
b) Zuschlag, wenn die Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier) auf Veranlassung der Angehörigen an einem Sonnabend vorgenommen wird	102,50 €
c) Zuschlag, wenn die Trauerfeier auf Veranlassung der Angehörigen freitags nach 14.00 Uhr beginnt	102,50 €

d) Zuschlag, wenn die Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier) auf Veranlassung der Angehörigen freitags nach 14.00 Uhr beginnt	70,00 €
---	---------

4. Einebnung von Grabstätten

a) pro Lagerstelle (bis 2. Lagerstelle)	82,00 €
ab der 3. Lagerstelle Urnen- und Kindergrab (bis 2. Lagerstelle)	51,50 €
ab der 3. Lagerstelle	41,00 €
	26,00 €

b) bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Lagerstelle bei Einzelwahl-, Wahl-, Reihen- oder Urnengrab	10,50 €
--	---------

5. Aufbewahrung von Urnen ab 1. Tag	3,00 €
-------------------------------------	--------

6. Zuschlag für Überstunden wenn die Bestattung/Beisetzung auf Wunsch der Angehörigen so spät beginnt, dass das Verfüllen des Grabes nach Beendigung der normalen Arbeitszeit endet, werden für jede Überstunde 6,00 € in Rechnung gestellt.	6,00 €
--	--------

7. Für die Annahme einer Leiche außerhalb der Arbeitszeit werden Gebühren in Höhe der der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

8. Umbettung - Für Umbetten wird eine Gebühr in Höhe der der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

9. Verlegen rechteckiger Steinplatten einschl. Material je qm	51,50 €
---	---------

10. Tragen einer Urne von der Friedhofskapelle zur Grabstätte, anschl. Beisetzung durch einen Friedhofsbediensteten in Anwesenheit der Angehörigen	15,50 €
--	---------

C. Verwaltungsgebühren

1. Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und sonstigen baulichen Anlagen:	
Erstantrag:	70,00 €
Zweitantrag:	40,00 €
Die Genehmigungen für liegende Grabmale gem. § 23 Abs. 4 Satz 3 der Friedhofssatzung gelten nicht als Zweitantrag.	

2. Gebühr für die Ausstel-

lung oder Verlängerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	
a) Ausstellung	31,00 €
b) Verlängerung	15,50 €
3. Abschrift/Kopie von Rechnungen für Versicherungen pro Seite	1,50 €
4. Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	15,50 €
5. Umschreibung von Nutzungsberechtigten	15,50 €
6. Zweitausfertigung von Urkunden für den Nutzungsberechtigten	15,50 €

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der Friedhöfe und die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschild auch derjenige, der die Leistungen im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Horn-Bad Meinberg zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 05.10.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 01.07.2016

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.07.2016

*1) § 1 Abschnitt A. Nummer 5 gemäß 1. Änderungssatzung vom 27.09.2019 (Kr.Bl. Lippe vom 10.10.2019, S. 780-781), in Kraft getreten am 11.10.2019